

# Skripten im Internet: Wie weit reicht das Zitatrecht?

*Helena Taubner*

*Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht  
Abteilung für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht, „Learn@WU“  
Althanstraße 39-45, 1090 Wien  
helena.taubner@wu-wien.ac.at*

**Schlagworte:** E-Learning, Universität, Urheberrecht

**Abstract:** Anhand eines in Deutschland entschiedenen Falles wird illustriert, in welchem Umfang sich Universitätsangehörige bei der Entwicklung von E-Learning-Materialien auf das Zitatrecht berufen können.

## 1. Einleitung

Wer Inhalte für eine universitäre Lernplattform entwickelt, bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen dem, was aus didaktischer Sicht wünschenswert und aus technischer Sicht realisierbar ist und dem, was aus urheberrechtlicher Sicht zulässig ist. Denn in der Praxis bedienen sich Inhaltsentwickler vielfach urheberrechtlich geschützter Werke Dritter und verletzen dabei nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern insbesondere auch das so genannte Online-Recht des Urhebers, das seit der Umsetzung der Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) in § 18a öUrhG verankert ist. Danach hat der Urheber „das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“.

Eine der zentralen Fragen ist deshalb, ob sich in den §§ 41 ff öUrhG Vorschriften über die freie Werknutzung finden, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des universitären E-Learning privilegieren. Ohne auf die Bestimmungen im Einzelnen einzugehen, sei darauf hingewiesen, dass diese mit Ausnahme des Zitatrechts in der Praxis regelmäßig nicht weiter helfen, da sie entweder schon thematisch nicht einschlägig sind, nicht den Gebrauch an Universitäten betreffen oder aber nicht die öffentliche Zurverfügungstellung ermöglichen. Anders als das deutsche Urheberrecht (§

52a dUrhG) privilegiert das österreichische Recht die Entwicklung digitaler Lernressourcen nicht, obgleich aufgrund von Art 5 Abs 3a RL 2001/29/EG die Einführung einer solchen Vorschrift im Rahmen der Urheberrechtsnovelle im Jahr 2003 möglich gewesen wäre.

## 2. Unmittelbare Anwendung des Zitatrechts

Die Verwendung fremder Werke ist deshalb nur im Rahmen des Zitatrechts möglich, weshalb sich die Frage nach dessen Reichweite stellt. Zu unterscheiden sind das kleine und das große Literaturzitat. Das kleine Literaturzitat (§ 46 Z 1 öUrhG) erlaubt lediglich das Anführen einzelner Stellen eines Sprachwerkes. Das große Literaturzitat (§ 46 Z 2 öUrhG) ermöglicht es darüber hinausgehend, einzelne Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang – dh unter Umständen auch als Ganzes – in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufzunehmen. Dies wirft die Frage auf, ob Lernmaterialien wie zB Vorlesungsskripten als wissenschaftliche Werke in diesem Sinne anzusehen sind.

Überwiegend wird der Begriff der Wissenschaft weit ausgelegt.<sup>1</sup> Als wissenschaftlich gilt danach ein Werk, das nach Rahmen, Form und Inhalt die Wissenschaft durch die systematische und überprüfbare Vermittlung von Erkenntnissen fördern will.<sup>2</sup> Ausreichend ist dabei, dass das Werk aus Sicht des Urhebers auf die Verfolgung eines belehrenden Zwecks angelegt ist; ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, ist nicht entscheidend.<sup>3</sup> Die Belehrung selbst muss nicht in wissenschaftlicher Art und Weise erfolgen, auch populärwissenschaftliche Abhandlungen sollen unter den Begriff des wissenschaftlichen Werkes fallen.<sup>4</sup>

Diese weite Auslegung des Wissenschaftsbegriffes wird teilweise kritisiert.<sup>5</sup> An die Wissenschaftlichkeit des zitierenden Werks seien strenge Anforderungen zu stellen, denn es sei kaum ein Gegenstand

---

<sup>1</sup> von Moltke, B., Das Urheberrecht an Werken der Wissenschaft (1992), Nomos, Baden-Baden, 30.

<sup>2</sup> Schrickler, G. in Schrickler, G., Urheberrecht<sup>2</sup> (1999), Beck, München, § 51 Rz 31.

<sup>3</sup> Dittrich, R., Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>4</sup> (2004), Manz, Wien, § 46 E 17; Ciresa, M., Österreichisches Urheberrecht<sup>5</sup> (2004), LexisNexis, Wien, § 46 Rz 17.

<sup>4</sup> von Moltke, B., aaO, 31.

<sup>5</sup> Walter, M., Glosse zu OGH 4 Ob 1/95 – Friedrich Heer II – MR 1995, 179 (184); Haupt, S./Hagemann, J., E-Learning im Internet – Urheberrechtliche Aspekte, in Felsmann, K.-D. (Hrsg), Medienkompetenz zwischen Bildung, Markt und Technik (2002), Kopaed, München, 137 (144).

denkbar, der sich nicht irgendwie zur wissenschaftlichen Behandlung eignen würde. Nicht jedes Schulbuch sei aber ein wissenschaftliches Werk. Nach dieser Auffassung soll das große Zitatrecht jedenfalls für Werke bloß belehrender Natur und für populärwissenschaftliche Werke nicht gelten.

Ausdrücklich offen gelassen hat das LG München I die Frage, ob ein Vorlesungsskript ein wissenschaftliches Werk im Sinne des großen Literaturzitates (§ 51 Z 1 dUrhG) darstellt.<sup>6</sup>

### 3. Ausdehnende Auslegung des Zitatrechts

Die Richter stützten sich vielmehr auf eine entsprechende Anwendung des kleinen Literaturzitates (§ 51 Z 2 dUrhG) und bejahten die Zulässigkeit der Verwendung der Valentin-Texte in der Print-Version des Skriptes. Dazu übertrugen sie die Ausführungen des BVerfG zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit im Rahmen des Zitatrechts auf die ebenfalls grundrechtlich geschützte Freiheit der Lehre.<sup>7</sup> Auch längere Einzelzitate sollen danach im Rahmen des Kleinzitates ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie zur Vermittlung von Lerninhalten in einer universitären Vorlesung erfolgen. Solange sich die Wiedergabe der Zitate auf die gedruckten und verteilten Vorlesungsskripten beschränke, sei dies auch verhältnismäßig. Denn der Adressatenkreis sei auf die Studenten der Vorlesung begrenzt, so dass eine Beeinträchtigung des Absatzes der Werke Karl Valentins nicht zu befürchten sei.

Die Verwendung der Valentin-Texte in der Online-Version des Skriptes hielt das Gericht hingegen nicht für zulässig. Die Zugänglichkeit der Texte sei jedenfalls dann nicht mehr durch das Zitatrecht gedeckt, wenn ganze Werke bzw selbständige Werkteile ohne Zu-

<sup>6</sup> LG München I 19.01.2005, 21 O 312/05, zur Veröffentlichung vorgesehen in ZUM Heft 5/2005. Sachverhalt: Ein Professor der LMU München hielt im WS 2003/2004 die Vorlesung „Einführung in die Stochastik“. Ergänzend dazu verfasste er ein 277 S. starkes Vorlesungsskript, das sich mit der Psychologie, Physik, Geschichte und philosophischen Einordnung des Phänomens Zufall befasste. In der Einleitung fügte er ein Unterkapitel mit dem Titel „Zufall bei Karl Valentin“ ein. Nach einer kurzen Einführung druckte er den zwei Seiten langen Schluss des Stückes „Theater in der Vorstadt“ sowie den kompletten, etwa drei Seiten langen Text „Der überängstliche Hausverkäufer“ wörtlich ab. Parallel zu der Verbreitung des Skriptes in gedruckter Form stellte er die jeweils besprochenen Kapitel des Skriptes im Anschluss an die LV ins Internet. Dabei nahm er keinerlei Maßnahmen zur Zugangs- oder Nutzungsbeschränkung vor. Auch eine Einwilligung zur Nutzung der Texte hatte er von der Enkelin und alleinigen Rechtsnachfolgerin Karl Valentins nicht eingeholt.

<sup>7</sup> BVerfG 1 BvR 825/98 – Germania 3 – GRUR 2001, 149 (151).

Helena Taubner

gangs- oder Nutzungsbeschränkungen im Internet zugänglich gemacht würden. Die Interessenabwägung aufgrund von Art 9 Abs 2 RBÜ zwischen der Freiheit der Lehre einerseits und dem Eigentumsschutz andererseits müsse hier zu Gunsten des Eigentumsschutzes ausfallen. Das Interesse des Professors, seine universitäre Lehre anschaulich zu gestalten und mit prägnanten Beispielen verständlich zu machen, stand dem Interesse der Klägerin gegenüber, ihr Verwertungsrecht an den Werken nicht durch faktische Umgehungsmöglichkeiten nutzlos werden zu lassen. Letzteres überwog nach Ansicht des Gerichts, weil die vom Beklagten zur Verfügung gestellten Werke mit Hilfe von Suchmaschinen von jedem im Internet gefunden und beliebig vervielfältigt werden konnten, auch wenn dieser gar nicht an Stochastik, wohl aber an den Werken von Karl Valentin interessiert war. Ein Online-Stellen des mit Zugangs- oder Kopierbeschränkungen versehenen Skriptes hätte das Gericht hingegen offenbar in entsprechender Anwendung des kleinen Literaturzitates zugelassen.

#### 4. Ausblick

Das Urteil wirft ein neues Licht auf die seit längerem auch in Österreich geführte Debatte, ob es sich bei den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts und insbesondere bei dem Zitatrecht um abschließende Regelungen handelt oder ob unter Berufung auf die Grundrechte darüber hinausgehend in die Rechte des Urhebers eingegriffen werden kann.<sup>8</sup> Bisläng wurde dies vor allem im Zusammenhang mit der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Kunstfreiheit diskutiert. Ob sich eine ausdehnende Auslegung des Zitatrechts zu Gunsten der Freiheit der Lehre durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Abgesehen von der Frage, ob hier tatsächlich eine Regelungslücke vorliegt, erscheint eine solche Entwicklung auch deshalb bedenklich, da das Zitatrecht anders als etwa § 52a Abs 4 S 1 dUrHG keinerlei Vergütungspflichten vorsieht.

---

<sup>8</sup> Dreier, *Th.* in Dreier, *Th./Schulze, G.*, Urhebergesetz (2004), Beck, München, Vor §§ 44a ff Rz 7; OGH 4 Ob 127/01g – Medienprofessor – MR 2001, 304 (306), jeweils mwN.